

Schlussbemerkungen des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung: Switzerland. 21/05/2002.

CERD/C/60/CO/14. (Schlussbemerkungen)

UNO-AUSSCHUSS ZUR BESEITIGUNG
JEDER FORM VON
RASSENDISKRIMINIERUNG

60. Sitzung
4.-22. März 2002

Originaltext: Englisch
21.März 2002

Schlussbemerkungen des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung* Schweiz

1. Der Ausschuss hat den Zweiten und Dritten periodischen Bericht der Schweiz (CERD/C/351/Add.2) vom 29. Dezember 1997 beziehungsweise vom 29. Dezember 1999 sowie einen Zusatzbericht seiner 1495. und 1496. Sitzung (CERD/C/SR.1495 und 1496) vom 4. und 5. März 2002 geprüft. Während seiner 1520. Sitzung (CERD/C/SR.1520) am 21. März 2002 hat er folgende Schlussbemerkungen angenommen.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüsst den ausführlichen Bericht des Mitgliedstaates, dessen Inhalt vollkommen den von Seiten des Ausschusses revidierten Richtlinien für vorzulegende Berichte (CERD/C/70/Rev.5) entspricht. Gleichzeitig begrüsst der Ausschuss die ausführlichen Antworten auf die von ihm in seinen vorherigen Schlussbemerkungen vorgebrachten Bedenken sowie die zusätzlichen Informationen, welche die Delegation mündlich auf gestellte Fragen erteilt hat. Der Ausschuss äussert seine Zufriedenheit über den offenen und konstruktiven Dialog mit den Vertretern des Mitgliedstaates.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüsst die Fortschritte, die der Mitgliedstaat seit der Prüfung des Anfangsberichtes (CERD/C/270/Add.1) bei der Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens gemacht hat. In diesem Zusammenhang begrüsst er die Tatsache, dass die neue Bundesverfassung, die im Januar 2000 in Kraft getreten ist, den Grundsatz beinhaltet, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (Art. 8).

4. Der Ausschuss äussert seine Zufriedenheit darüber, dass bei einigen Kantonsverfassungen Reformen durchgeführt wurden, die Bestimmungen zu einem Diskriminierungsverbot umfassen.

5. Der Ausschuss stellt zudem fest, dass das Übereinkommen integraler Bestandteil des schweizerischen Rechtssystems ist, dass einige der Bestimmungen direkt vor Gericht in Anspruch genommen werden können und dass das Bundesgericht sich mehrmals auf die Bestimmungen des Übereinkommens bezogen hat.

6. Der Ausschuss begrüsst die von Seiten des Mitgliedstaates erteilten Informationen bezüglich der Anzahl Fälle, welche die Gerichte gemäss Artikel 261bis des Strafgesetzbuches, laut welchem die öffentliche Aufstachelung zu Rassenhass und Rassendiskriminierung sowie die Verbreitung rassistischer Propaganda verboten ist, behandelt haben.

7. Der Ausschuss äussert seine Zufriedenheit über die Errichtung eines Fonds von 15 Millionen Schweizerfranken zur Finanzierung von Projekten zur Rassismusbekämpfung, welche auch landesweite Beratungsstellen für Opfer von Rassendiskriminierung umfassen. Gleichzeitig begrüsst er die Gründung einer Instanz zur Rassismusbekämpfung, die unter anderem mit der Koordination der auf Regierungs- und Kantonsebene getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus beauftragt ist.

C. Vorbehalte und Empfehlungen

8. Der Ausschuss betont, dass trotz der föderalistischen Struktur des Mitgliedstaates, welche die vollständige Durchführung der Verpflichtungen, die der Mitgliedstaat aufgrund des Übereinkommens eingegangen ist, im gesamten Territorium erschweren kann, die Bundesregierung für die Umsetzung des Übereinkommens auf dem gesamten Territorium die Verantwortung trägt und darüber zu wachen hat, dass die kantonalen Behörden Kenntnis von den im Übereinkommen dargelegten Rechten haben und die für deren Einhaltung nötigen Massnahmen treffen.

9. Der Ausschuss ist äusserst besorgt über die fortwährende feindliche Haltung in der Schweiz gegenüber Schwarzen, Muslimen und Asylbewerbern. Er empfiehlt dem Mitgliedstaat zudem, die Fortsetzung seiner Bemühungen zur Verhinderung und Bekämpfung einer solchen Haltung, namentlich über Informationskampagnen und Erziehung der öffentlichen Meinung. Ausserdem fordert der Ausschuss im Rahmen seiner allgemeinen Empfehlung XIX den Mitgliedstaat weiterhin zur Überwachung aller Tendenzen, die zur Trennung aufgrund von Rasse oder Ethnie führen können, und zur Fortsetzung der Bemühungen zur Aufhebung der sich daraus ergebenden negativen Konsequenzen auf.

10. Der Ausschuss ist über Äusserungen einer fremdenfeindlichen und rassistischen Einstellung im Rahmen von Einbürgerungsverfahren namentlich denjenigen, die der Volksabstimmung unterliegen, besorgt. Er äussert seine Besorgnis darüber, dass gemäss der geltenden Gesetzgebung die aufgrund dieser Verfahren getroffenen Entscheidungen nicht Gegenstand einer rechtlichen Nachprüfung sein können. Der Ausschuss vertritt die Meinung, dass das Beschwerderecht gegen insbesondere willkürliche und diskriminierende Entscheidungen in Bezug auf die Einbürgerung ausdrücklich in der sich zurzeit in Revision befindenden Einbürgerungspolitik einzuführen ist. Ausserdem hat der Mitgliedstaat sein Möglichstes zu tun, namentlich bei Kindern Staatenlosigkeit auf seinem Territorium unter Berücksichtigung von Artikel 38, Absatz 3 der neuen Bundesverfassung, gemäss welchem der Staat die Einbürgerung staatenloser Kinder erleichtert, zu vermeiden.

11. Obwohl der Ausschuss den Standpunkt des Bundesrates begrüsst, wonach eine Trennung in der Schule der Bundesverfassung und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung widerspricht, äussert er seine Besorgnis über die in einigen Kantonen vor kurzem vorgesehenen Massnahmen im Hinblick auf die Bildung getrennter Klassen für ausländische Schüler. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Trennung in der Schule nur in Ausnahmefällen mit Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 (e) (v) des Übereinkommens übereinstimmt.

12. Die Anführung polizeilicher Gewalt und übermässiger Gewaltanwendung gegen Personen ausländischer Herkunft anlässlich deren Festnahme oder deren Ausweisung stellen für den Ausschuss ebenfalls einen Grund der Besorgnis dar. Er stellt fest, dass zahlreiche Kantone über keine unabhängigen Vorkehrungen verfügen, die eine Ermittlung der Beschwerden bezüglich polizeilicher Gewalt ermöglichen, und dass hinsichtlich der Verantwortlichen nur selten Sanktionen verhängt werden. Der Mitgliedstaat sollte darüber wachen, dass in allen Kantonen unabhängige Organe eingerichtet werden, die für die Beschwerden gegen Polizeibeamte zuständig sind. Es sollten auch Anstrengungen unternommen werden, aus Minderheitsgruppen Polizeibeamte anzuwerben und Polizeibeamte in Bezug auf Rassendiskriminierung zu sensibilisieren und zu schulen.

13. Obwohl der Ausschuss die von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus unternommenen wichtigen Tätigkeiten begrüsst, stellt er fest, dass diese Kommission nur über beschränkte Befugnisse verfügt. Er lädt den Mitgliedstaat dazu ein, die Befugnisse und die Mittel der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus auszubauen. Ausserdem sollte bei der Überprüfung der Möglichkeiten hinsichtlich der Gründung eines nationalen Organs zum Schutz der Menschenrechte den diesbezüglich von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 (Pariser Grundsätze) festgelegten Kriterien Rechnung getragen werden.

14. Hinsichtlich der Tatsache, dass die von der Schweiz geführte Einwanderungspolitik der „drei Kreise“, welche Ausländer aufgrund ihrer nationalen Herkunft und ihrer Integrationsfähigkeit einstuft, abgeschafft und durch ein duales Zulassungssystem ersetzt wurde und angesichts des mit der schweizerischen Delegation diesbezüglich eingegangenen Dialoges lädt der Ausschuss den Mitgliedstaat dazu ein zu erwägen, ob der Vorbehalt, den er zu Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a des Übereinkommens geäussert hat, noch stets notwendig ist oder ob er aufgehoben werden kann.

15. Der Ausschuss äussert auch seine Besorgnis über die Lage der Fahrenden in der Schweiz, namentlich die der Roma und der Jenischen, und hofft, dass die Bemühungen zur Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen fortgesetzt werden.

16. Der Ausschuss bittet um Informationen über die geltende Gesetzgebung hinsichtlich des Verbots der Rassendiskriminierung im Privatsektor, in Bereichen wie Beschäftigung, Unterkunft, Bildung, Gesundheitswesen und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen.

17. Der Ausschuss stellt den eingeleiteten Prozess innerhalb der Organe der Exekutive im Hinblick auf die Formulierung der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen freiwillige Erklärung fest und ermutigt den Mitgliedstaat, dieses Unternehmen zu Ende zu führen.

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Mitgliedstaat bei der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen in Bezug auf Artikel 2 bis 7, in der internen Rechtsordnung den relevanten Stellen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban Rechnung zu tragen und in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen zu den Aktionsplänen und zu anderen getroffenen Massnahmen zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf nationaler Ebene zu erteilen.

19. Der Ausschuss empfiehlt dem Mitgliedstaat, seinen vierten und seinen fünften periodischen Bericht, die am 29. Dezember 2003 fällig sind, in Form eines einzigen Berichtes zu unterbreiten, in dem die Lage aktualisiert und auf die in diesen Schlussbemerkungen aufgeworfenen Fragen eingegangen wird.

* Das Zeichen CERD/C/Sitzung Nr./CO/... ersetzt fortan das alte Zeichen CERD/C/304/Add...